

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.12.2023, Nr. 43/2023

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

275	Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung	2
276	Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Herford	2
277	Hinweis auf die Bekanntmachung über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold der Stadt Köln zum 31.12.2023 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln	4

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

278	Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung der Stadt Herford vom 15.12.2023	5
279	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Flächennutzungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

280	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	10
281	Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Meldegesetz NRW (MG NRW)	10
282	Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung der Stadt Bünde vom 12.12.2023	11

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

283	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2021	14
-----	---	----

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

284	Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2022	15
-----	---	----

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

285	Änderungssatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler	17
286	Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne	18
287	Elternbeitragssatzung für außerunterrichtliche Angebote der OGS der Stadt Löhne	24
288	Jahresabschluss 2022 der Aqua Magica	29
289	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne vom 13.12.2023	30

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

290	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023	32
-----	--	----

Bekanntmachungen des Kreises Herford

275

Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

276

Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Herford

Der Titel und die Einleitung werden geändert:

G e b ü h r e n s a t z u n g für den Rettungsdienst des Kreises Herford

in der Fassung vom 15.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 646) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 27. Oktober 2023 die 5. Änderungssatzung der Gebühren für den Rettungsdienst beschlossen.

§ 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Kreis Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung Rettungswachen der Notfallrettung und des Krankentransportes im Kreisgebiet. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV GV. NW. 215) i. d. F. vom 01.04.2015 (GV. NRW. S. 305).

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet Herford und Personen, die in diesen Bereichen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst des Kreises Herford im Rahmen der verfügbaren Rettungs- und Krankentransportwagen einschließlich der Notarzteinsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für Personen in Gebieten anderer Träger des Rettungsdienstes, für die der Kreis Herford Aufgaben des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernimmt.

Die Gebührensatzung gilt darüber hinaus auch für die Notarzteinsätze (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarztgestellung) der Rettungswachen Kreis Herford und Stadt Herford.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst des Kreises Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden von den Benutzer/innen ab dem 01. Januar 2024 folgende Gebühren erhoben:

1. Notfallrettung		
1.1 Notarzteinsatzfahrzeug und Notarztgestellung	Grundgebühr	899,40 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,81 €
1.2 Rettungswagen	Grundgebühr	893,09 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,81 €
2. Krankentransport	Grundgebühr	361,63 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	4,81 €
3. Blut- und Organtransport	Grundgebühr	59,92 €
	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,09 €

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe der Grundgebühr des jeweiligen Rettungsmittels sowie der gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transport und Rückfahrt).

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

§ 8 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 8 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 16.11.2023

gez.
Jürgen Müller
Landrat

277

**Hinweis auf die Bekanntmachung über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im
Regierungsbezirk Detmold der Stadt Köln zum 31.12.2023 im Amtsblatt der
Bezirksregierung Köln**

Hinweis auf die Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold der Stadt Köln zum 31.12.2023.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold durch die Stadt Köln wurde im Amtsblatt Nr. 27 vom 10.07.2023, Seite 226 (Nr. 298) der Bezirksregierung Köln veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

278

Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung der Stadt Herford vom 15.12.2023

B E K A N N T M A C H U N G

Sitzung Rat

am Freitag, 15.12.2023 um 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathaus, Rathausplatz 1, 32052 Herford

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Rates
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 27.10.2023
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Anregungen gemäß § 24 GO NRW
- A.6 Steuerung von Drittorganisationen:
 - A.6a Bericht aus dem Beteiligungscontrolling:
Jahresprognose 2023 der Beteiligungsunternehmen zum 30.09.2023
 - A.6b Markthalle:
Einlage von der Hansestadt Herford in den IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford
 - A.6c IAB Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford:
Wirtschaftsplan 2024 Mittelfristplanung 2025-2028
 - A.6d Pro Herford GmbH:
Wirtschaftsplan 2024 Mittelfristplan 2025-2028
 - A.6e Stadtentwicklungsgesellschaft Hansestadt Herford GmbH:
Wirtschaftsplan 2024 Mittelfristplan 2025-2028
 - A.6f HVV-Konzern:
Wirtschaftspläne 2024 und Mittelfristpläne des HVV-Verbundes:
Anweisungen an die städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen der HVV
Herforder Versorgungs- und Verkehrs-Beteiligungs-GmbH und der WWS Wohn- und
Wirtschafts-Service Herford GmbH
 - A.6g INTERKOMM Interkommunales Gewerbegebiet Ostwestfalen Lippe GmbH:
Wirtschaftsplan 2024 und Mittelfristplan 2025-2028
 - A.6h Interkommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Kreis Herford,
Wirtschaftsplan 2024 und die Mittelfristplanung 2025 - 2028
 - A.6i Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat der HVV Herforder Versorgungs- und Verkehrs-
Beteiligungs-GmbH
- A.7 Gremienbesetzungen
- A.8 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2019 der Hansestadt Herford
- A.9 3. Situationsbericht zur Haushaltswirtschaft 2023
- A.10 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Ergebnisverwendung und Entlastung des
Bürgermeisters
hier: Einbringung des Jahresabschlusses 2022 in den Rat
- A.11 Entwurf der Haushaltssatzung 2024 sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 - 2027
hier: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen
- A.12 Stellenplan für den Haushalt 2024
- A.13 Erhebung einer Übernachtungssteuer
- A.14 Kommunalarchiv Herford: Neufassung der Gebührensatzung
- A.15 Gebührenhaushalt Krankentransport und Notfallrettung:

Neufassung der Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford in der Fassung der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2024.

- A.16 Gebührenhaushalt Straßenreinigung
- A.17 13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- A.17 Resolution der Kreise Herford und Minden-Lübbecke sowie der kreisangehörigen Kommunen zur finanziellen Situation der Städte, Gemeinden und Kreise
- A.18 Kindertagesbetreuung:
Antrag des beratenden Jugendhilfeausschussmitglieds Herrn Duda - Jugendamtselternbeirat (JAEB) auf (rückwirkende) Erstattung von Elternbeiträgen
- A.19 Änderung der AGB für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Herford
- A.20 Anpassung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt II an die Neuausrichtung der Städtebauförderung 2023
- A.21 Konzept Feuerwehr Herford 2033
- A.22 Bebauungsplan Nr. 5.28 "Lützowstraße"
hier: Satzungsbeschluss
- A.23 Überbrückungsgeld für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- A.24 Öffentlicher Personennahverkehr im Stadtgebiet Herford:
1. Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs als Höchsttarif im Stadtgebiet Herford
2. Umsetzung des „Deutschlandtickets sozial“ zum 01.02.2024
- A.25 Einführung eines deutschlandweiten Schülertickets für alle Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden städtischen Schulen in Herford
- A.26 Deutschlandticket für Schüler in NRW
- A.27 Bau einer Konzerthalle auf dem Gelände des Janup
- A.28 Sitzungskalender 2024
- A.29 Mitteilungen

- B. Nichtöffentlicher Teil
- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 27.10.2023
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
 - B.2a Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und Ostwestfalen-Lippe-IT in den kommunalen Zweckverband krz Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW zum 01.01.2024.
 - B.2b HVV GmbH:
Abberufung einer Prokuristin und Bestellung eines Prokuristen
 - B.2c Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Herforder Abwasser GmbH (HAG)
 - B.2d Verkauf Grundstücksflächen am Janup von der Wohn- und Wirtschafts-Service Herford GmbH an die Hansestadt Herford
 - B.2e Stadtwerke Herford GmbH: Gesellschafterdarlehen an 5G Synergiewerk
Berichterstattung: Herr Stadtkämmerer Jochen Strieckmann

- B.3 Änderung der Budgetanlagen für Dienstleistungsverträge
- B.4 Ankauf der Restfläche auf der Hammersmith Kaserne
- B.5 Mitteilungen
- B.6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Website der Hansestadt Herford unter www.herford.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 04.12.2023

Der Bürgermeister
Tim Kähler

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Flächennutzungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Unterausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Unterausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Einleitung der Flächennutzungsplanneuaufstellung gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist. Der Geltungsbereich umfasst flächendeckend das gesamte Stadtgebiet.

Der Bau- und Unterausschuss der Hansestadt Herford nimmt den Vorentwurf des Flächennutzungsplans zur Kenntnis.

Der Bau- und Unterausschuss der Hansestadt Herford beschließt auf der Grundlage des Vorentwurfs die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.“

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst gem. § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB das gesamte Gemeindegebiet der Hansestadt Herford mit einer Größe von 79 km². Mithin erstreckt sich der Bauleitplan auf die Gemarkungen, Diebrock, Eickum, Elverdissen, Flakendiek, Herford, Herringhausen Ost, Laar, Schwarzenmoor und Stedefreund und umfasst somit alle Flure und Flurstücke der Gemarkungen. Die Stadt Herford liegt im nordöstlichen Teil des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen im Städtedreieck Bielefeld, Osnabrück und Hannover. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet (vgl. Abb. 1).

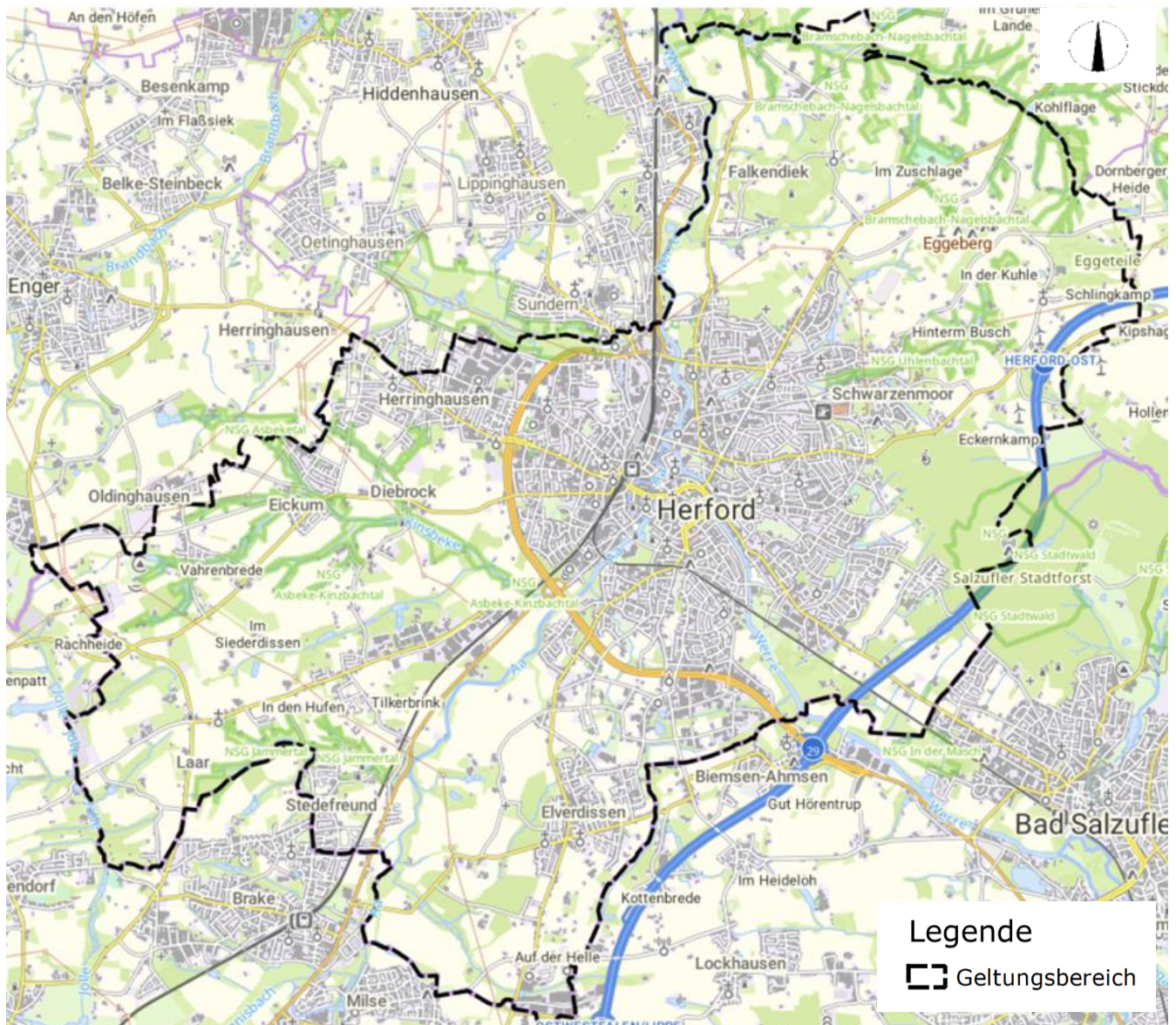


Abb. 1: Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab (Quelle: Copyright © 2023 basemap.de)

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird im sogenannten „Vollverfahren“ nach den §§ 2 ff BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde, in den Grundzügen darzustellen. Aufgabe und Ziel des Flächennutzungsplans ist es, somit die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Stadt grob und generalisierend festzulegen.

Der FNP besteht grundsätzlich aus Flächen- und Symboldarstellungen. Darüber hinaus sind verschiedene Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke im FNP darzustellen. Die vorgenannte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans stellt vorrangig folgende Flächen dar:

- Wohnbauflächen (W),
- gemischte Bauflächen (M),
- gewerbliche Bauflächen (G),
- Sonderbauflächen (S).

Weitere Nutzungen wie u.a. Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs (u. a. soziale, kulturelle und öffentliche Einrichtungen), Hauptverkehrsflächen (überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge, Bahntrasse),

Flächen für die Ver- und Entsorgung, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen werden ebenfalls dargestellt. Weiterhin werden Schutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Die Hansestadt Herford verfolgt das Ziel, den FNP als ein flexibles Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung zu etablieren. Er soll sich an die aktuellen Rahmenbedingungen anpassen sowie die ermittelten Bedarfsprognosen berücksichtigen und aber zugleich Optionen für eine zukunftsorientierte städtebauliche Entwicklung offenhalten. Dazu sollen Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe gesichert und der Entwicklung von neuen Baugebieten Rechnung getragen werden, um Herford als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zukunftsfähig zu machen. Dies wird alles eingebettet in ein Freiraum- und Landschaftskonzept, dass die Aufgabe des Klimawandels vor Augen hat.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans einschließlich seiner Begründung vom 17.08.2023 und die vorliegenden Unterlagen werden

vom 14.12.2023 bis einschließlich 16.02.2024

im Internet unter <https://www.o-sp.de/herford/liste?standard> veröffentlicht

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich hier über die Planung informieren und ihre Anregungen und Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über die Seite <https://www.o-sp.de/herford/liste?standard> abgegeben werden.

Zudem werden der Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) im oben genannten Zeitraum während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-499 möglich ist.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per E-Mail unter stadtplanung@herford.de, schriftlich auf postalischem Weg oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Herford, Abteilung Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten abgegeben werden. Es gilt die gleiche Veröffentlichungsfrist.

Datenschutz:

Das Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen wird über das Baugesetzbuch verbindlich festgelegt. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Auslegung der Bauleitpläne erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutz Beteiligung Bauleitplanung“ auf der Homepage der Hansestadt Herford im Kapitel „Erklärung zum Datenschutz“. Auf telefonische Anfrage senden wir dieses auch gerne zu. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz können sich die Bürgerinnen und Bürger an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Herford wenden (Tel. 05221 189-0 oder datenschutz@herford.de).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Einleitungsbeschluss für den Flächennutzungsplan vom 30.08.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 29.11.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

280

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

281

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) / Meldegesetz NRW (MG NRW)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich im Bürgerbüro der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13+15, 32257 Bünde, abzugeben. Vordrucke für den Widerspruch sind im Bürgerbüro erhältlich.

Bünde, den 13.11.2023

Stadt Bünde

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

282

Bekanntmachung der Tagesordnung der Ratssitzung der Stadt Bünde vom 12.12.2023

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 12.12.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung	
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 13.11.2023	

2. Einwohnerfragestunde	
3. Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	332/2023
4. Bericht der Kommunalbetriebe Bünde - AöR - über die Ausführung beschlossener Maßnahmen	337/2023
5. Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B	307/2023
6. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bünde	311/2023
7. Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Bünde (Zuständigkeitsordnung)	314/2023
8. Neufassung der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	315/2023
9. Beschluss über die Verträge zur Zusammenführung der Rettungsdienste der Stadt Bünde und des Kreises Herford	327/2023
10. Antrag der SPD-Fraktion zur Vorlage einer Bestandsaufnahme der Vorkehrungen des Gesamtkonzerns Stadt Bünde zu Extremwetterereignissen und ähnlichen Katastrophenfällen	286/2023
11. Bebauungsplan Gemarkung Ennigloh/ Bünde Nr. 42 „Kreuzungsbereich Wasserbreite/ Bismarckstraße/ Zum Stellwerk“	291/2023
12. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) hier: Abrechnung der Beleuchtungsanlagen	297/2023
13. Errichtung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft als Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Netz GmbH und der Stadtwerke Holzminden GmbH	278/2023
14. Deutschlandticket und Deutschlandticket - Sozial -; Gültigkeit im Jahre 2024	339/2023
15. Änderung der allgemeinen Vorschrift der Stadt Bünde zum Weser-Werre-Ticket (WW)	340/2023
16. Überörtliche Prüfung der Stadt Bünde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) Prüfbericht Gesamtabschluss und Beteiligungen der Stadt Bünde im Jahr 2019	296/2023

17. Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie/ Übertragung einer Aufgabe auf das Rechnungsprüfungsamt	312/2023
18. Besetzung der KRZ-Verbandsversammlung ab 2024	338/2023
19. Besetzung von Ausschüssen hier: Jugendhilfeausschuss	335/2023
20. Besetzung von Ausschüssen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.11.2023	334/2023
21. Mitteilungen der Verwaltung	
22. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	
II. Nichtöffentliche Sitzung	
23. Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 13.11.2023	
24. Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	333/2023
25. Auftragsangelegenheiten	321/2023
26. Auftragsvergabe	322/2023
27. Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von Westfalen Weser Netz und Gelsenwasser im Bereich Wasser	276/2023
28. Mitteilungen der Verwaltung	
29. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

Die Bürgermeisterin

Gez Rutenkröger

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

283

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2021

1. Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum 31.12.2021, Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern hat in ihrer Sitzung am 01.02.2023 den Jahresabschluss 2021 des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 (1) GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 47.280,82 EUR in Höhe von 15.760,27 Euro der Ausgleichsrücklage im Übrigen in Höhe von 31.520,55 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	2.543.354,86 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.496.074,04 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.513.352,66 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.267.508,29 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	305.552,77 EUR

Bilanz zum 31.12.2021

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	127,00	1.1 Allgemeine Rücklage	1.254.127,44
1.2 Sachanlagen	835.430,43	1.3 Ausgleichsrücklage	627.063,72
2. Umlaufvermögen	1.522.601,95	1.4 Jahresüberschuss	47.280,82
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.579,83	2. Sonderposten	127.672,33
		3. Rückstellungen	60.245,60
		4. Verbindlichkeiten	257.349,30
Bilanzsumme	2.373.739,21	Bilanzsumme	2.373.739,21

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 01.02.2023 über den Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bünde, den 14. November 2023
- Der Verbandsvorsteher -
gez. Berg

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

284

Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2022

Der Verwaltungsrat der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ hat am 16. November 2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2022 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der vorgelegte Abschluss sowie der Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 210.224.350,37 € und einem Bilanzverlust von 1.711.931,97€ festgestellt.

	Jahresergebnis 2022	Bilanzergebnis 2022
Abwasserbeseitigung	2.303.680,02 €	2.303.680,02 €
Gewässer	0,00 €	0,00 €
Kläranlage	0,00 €	0,00 €
Gebäudemanagement	-3.629.857,64 €	-3.629.857,64 €
Photovoltaik	-1.542,10 €	-1.542,10 €
Stadthalle	-153.619,10 €	-153.619,10 €
Museum	-28.352,41 €	-28.352,41 €
Baubetriebshof	-201.937,63 €	-201.937,63 €
Abfallbeseitigung	2.201,81 €	2.201,81 €
Umweltberatung	-2.504,92 €	-2.504,92 €
Straßenreinigung	0,00 €	0,00 €
Markt	0,00 €	0,00 €
Gesamt	-1.711.931,97 €	-1.711.931,97 €

Die Summe des Bilanzverlustes ergibt sich wie folgt:

	Bilanzergebnis 2022
Jahresergebnis	-1.711.931,97 €
Bilanzverlust	-1.711.931,97 €
davon:	
Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	2.305.881,83 €
Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	-3.662.257,07 €
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-355.556,73 €

Der Bilanzverlust des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 1.711.931,97 € wird den Rücklagen entnommen.

Der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Stadthalle wird im Wirtschaftsjahr 2022 ein Betrag in Höhe von 200.000 € zur Eigenkapitalverstärkung zugeführt.

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 bei den „Kommunalbetrieben Bünde (AöR)“, Südlenger Str. 1, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH hat am 23.10.2023 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

BPW Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Bergmann
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

285

Änderungssatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler

1.)

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) in der Stadt Löhne vom 22. Dezember 2016

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22. November 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 460),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),

des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1213a),

der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GV. NRW. S. 1184)

und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Änderungssatzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Stadt Löhne beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Löhne für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 22. Dezember 2016, zuletzt geändert am 15.11.2022, enthält bisher folgende Fassung:

„§ 5

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt ab 01.01.2023 250,30 € pro Person/Belegungsplatz und Monat.“

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 250,30 € ab 01.01.2023 durch 271,59 € ab 01.01.2024 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bestätigung

Erlass der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016 mit dem Beschluss des Rates vom 08.11.2023 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S 516) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Löhne, 22.11.2023

Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 22. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 22.11.2023

gez. Poggemöller
Bürgermeister

286

Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne

**Satzung über die Elternbeiträge in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

in der Stadt Löhne

(Elternbeitragssatzung)

vom 15.11.2023

Auf Grund

- der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII — Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19),
- der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 03.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Elternbeiträge **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) wird durch die Stadt Löhne ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 51 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Beitragszeitraum für die Kindertagespflege ist der bewilligte Zeitraum für die Betreuung des Kindes. Dieser ist i.d.R. bis zum voraussichtlichen Wechsel des Kindes in eine Kindertageseinrichtung befristet. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung bzw. Kindertagespflege aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. In der Kindertagespflege endet die Beitragspflicht mit Ende des Bewilligungszeitraumes.
- (3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht dann mit Ablauf der Kündigungsfrist endet. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Betreuungsangebote nach § 1 zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. Außerdem ist bei der Beitragserhebung der Betreuungsumfang ausschlaggebend.

Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich der Betreuungsumfang ausschlaggebend.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 und die Kindertagespflegepersonen gem. Absatz 2 können von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen (vgl. § 2) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (analog § 90 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), das Betreuungsgeld und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.

Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag

von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot nach dem Geltungsbereich dieser Satzung wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Ein Elternbeitrag ist nicht zu zahlen (Beitragsfreiheit), sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 KiBiz in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.
- (3) Die Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 2 elternbeitragsfrei ist, sind so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 KiBiz profitiert.
- (4) Bei kombinierter Betreuung von Kindertagespflege und weiteren institutionellen Kinderbetreuungsangeboten (Kita, OGS) ist für die Kindertagespflege der hälftige monatliche Kostenbeitrag der jeweiligen Einkommensgruppe zu zahlen.
- (5) Auf Antrag wird der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Diese Regelung betrifft alle Elternbeiträge nach § 1 dieser Elternbeitragssatzung.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Löhne ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Löhne durch Bescheid.

- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW. 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Teil II Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagsgrundschulen in der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 15.11.2023

gez.
Bernd Poggemöller
Bürgermeister

**Anlage 1 zur
Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne
(Elternbeitragssatzung) vom 15.11.2023**

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung der Stadt Löhne
(Kindertageseinrichtungen)
für den Zeitraum ab 01.08.2024**

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe (Jahresbrutto)	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit			vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	90,00 €	100,00 €	150,00 €	45,00 €	50,00 €	75,00 €
bis 50.000 €	130,00 €	150,00 €	220,00 €	70,00 €	80,00 €	125,00 €
bis 60.000 €	170,00 €	190,00 €	300,00 €	110,00 €	130,00 €	190,00 €
bis 70.000 €	190,00 €	220,00 €	330,00 €	140,00 €	165,00 €	250,00 €
bis 80.000 €	220,00 €	260,00 €	390,00 €	190,00 €	220,00 €	340,00 €
bis 90.000 €	250,00 €	290,00 €	440,00 €	230,00 €	260,00 €	400,00 €
bis 100.000 €	280,00 €	320,00 €	490,00 €	260,00 €	300,00 €	450,00 €
über 100.000 €	310,00 €	350,00 €	540,00 €	290,00 €	340,00 €	500,00 €

EI Anlage 2 zur

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung) vom 15.11.2023

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
für Betreuungsangebote gem. § 1 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Löhne
(Kindertagespflege)
für den Zeitraum ab 01.08.2024**

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommensgruppe (Jahresbrutto)	Kindertagespflege						
	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit						
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	65,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	120,00 €	150,00 €
bis 50.000 €	80,00 €	105,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	185,00 €	220,00 €
bis 60.000 €	100,00 €	135,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	245,00 €	300,00 €
bis 70.000 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €
bis 80.000 €	130,00 €	175,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	325,00 €	390,00 €
bis 90.000 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	270,00 €	290,00 €	365,00 €	440,00 €
bis 100.000 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	300,00 €	320,00 €	405,00 €	490,00 €
über 100.000 €	190,00 €	250,00 €	310,00 €	330,00 €	350,00 €	445,00 €	540,00 €

287

Elternbeitragssatzung für außerunterrichtliche Angebote der OGS der Stadt Löhne

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschulen der Stadt Löhne

(Elternbeitragssatzung OGS)

vom 15.11.2023

Auf Grund

- der §§ 7, 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)
- des § 9 Schulgesetz (in der zurzeit gültigen Fassung) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. 2022 S. 250)

- des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I Elternbeiträge

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote im Rahme der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich (OGS) erhebt die Stadt Löhne einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.
- (2) Die Nutzung der Offenen Ganztagsgrundschulen wird gesondert durch die „Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) in der Stadt Löhne“ in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.
- (3) Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 erhebt von den Eltern ein separates Entgelt für das Mittagessen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen (vgl. § 2) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (analog § 90 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), das Betreuungsgeld und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.

Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszuzahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der OGS nach dem Geltungsbereich dieser Satzung wahr, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (2) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Löhne schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Löhne ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Löhne durch Bescheid.

- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW. 2010) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Teil II Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 15.11.2023

gez.
Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Anlage

zur

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschulen der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung OGS) vom 15.11.2023 für den Zeitraum ab 01.08.2024

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule werden wie folgt erhoben:

Stufe	Einkommensgrenze	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000 €	0,00 €
2	bis 40.000 €	50,00 €
3	bis 50.000 €	70,00 €
4	bis 60.000 €	90,00 €
5	bis 70.000 €	110,00 €
6	bis 80.000 €	130,00 €
7	bis 90.000 €	150,00 €
8	bis 100.000 €	180,00 €
9	über 100.000 €	210,00 €

288

Jahresabschluss 2022 der Aqua Magica

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 31.05.2023 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2022 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 in Aktiva und Passiva mit je 397.921,02 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2022 lautend auf einen Jahresverlust von 7.299,84 Euro, wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 7.299,84 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.11. bis 08.12.2023 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in

den Räumen der Stadtwerke Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 17 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke

Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 04.05.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Löhne, 22.11.2023

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH

gez. D. Hinke
Geschäftsführer

289

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne vom 13.12.2023

Am **Mittwoch, dem 13.12.2023, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 07.09.2023
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.10.2023 hier: Benennung eines Straßennamens nach Marie Lemke
- 2.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2023 hier: Zusammenlegung interkultureller Veranstaltungen
- 2.3. Antrag der CDU-Fraktion vom 30.10.2023 hier: Kurzfristige Sitzung des Migrationsbeirates
- 2.4. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und CDU vom 01.11.2023 Hier: Aufstellung eines Verkehrsspiegels und Anordnung einer Temporeduzierung auf 30 km/h sowie Versetzen des Verkehrszeichens 136 „Kinder“ an der Kreisstraße "Bergkirchener Straße" in Höhe der Einmündung "Frieweg"
- 2.5. Antrag der LBA-Fraktion vom 10.11.2023 hier: Ergänzung des Beschlusses über die Erd-Charta um die „Zehn Gebote“
- 2.6. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 21.11.23: Bildung eines Integrationsrates
3. Abfallwirtschaft
hier: Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2024
4. Abfallwirtschaft
hier: Ausschreibung Altpapierverwertung ab 01.01.2025
5. Festsetzung der Realsteuern zum 01.01.2024 hier: Erlass einer Hebesatz-Satzung
6. Geförderter Glasfaserausbau im Kreis Herford; Ausschreibung in der „Graue-Flecken-Förderung“
7. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau in einem Teilbereich Gohfelds
8. Erwerb einer Mitgliedschaft in der Lehrfabrik Möbelindustrie gem.eG
9. Resolution der Kreise Herford und Minden-Lübbecke sowie der kreisangehörigen Kommunen zur finanziellen Situation der Städte, Gemeinden und Kreise
10. Umstellung auf digitalen Einsatzstellenfunk für die Feuerwehr Löhne Hier: Beschaffung von

- Funkgeräten mit digitaler Verschlüsselungstechnik für die Feuerwehr Löhne
- 11. Feuerwehr und Rettungsdienst (organisatorische Maßnahmen)
- 12. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 12.1. Kulturausschuss vom 16.11.2023
- 12.1.1. Erhöhung der Gebühren der Musikschule der Stadt Löhne mit Wirkung zum 01.01.2024

- 12.2. Planungs- und Umweltausschuss vom 23.11.2023
- 12.2.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/D der Stadt Löhne "Gewerbegebiet Großer Kamp östlich der B 611", hier: a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der parallel durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen b) Beratung und Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen c) Neufassung des Geltungsbereiches d) Satzungsbeschluss
- 12.3. Betriebsausschuss Wohnstadt vom 29.11.2023
- 12.3.1. Beschluss des Jahresabschlusses der Wohnstadt Löhne für das Geschäftsjahr 2022
- 12.3.2. Beschluss des Wirtschaftsplanes der Wohnstadt Löhne für das Jahr 2024
- 12.4. Betriebsausschuss Stadtwerke vom 07.12.2023
- 12.4.1. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Löhne zum 31.12.2022
- 12.4.2. Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sparte Wasser für das Wirtschaftsjahr 2024
- 12.4.3. Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sparte Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2024
- 12.4.4. Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sparte Holding für das Geschäftsjahr 2024
- 12.4.5. Feststellung des Wirtschaftsplanes der Sparte Energie für das Geschäftsjahr 2024
- 12.4.6. Feststellung des Wirtschaftsplanes Stadtdienste für das Geschäftsjahr 2024
- 12.4.7. Feststellung des Gesamtwirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2024
- 12.4.8. Neufestsetzung der Abwassergebühren-Tarife ab dem 01.01.2024
- 12.4.9. I. Neufestsetzung der Wassergebühren-Tarife ab dem 01.01.2024 II. Erlass der 14. Änderungssatzung zur "Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009"
- 12.4.10. I. Nebenzähler Wasserversorgung, Einsatz digitale Zähler II. Erlass der 10. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 22.12.2016“
- 12.4.11. Erklärung des Eigenbetriebs "Stadtwerke Löhne" zu einer selbständigen Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW)
- 13. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 13.1. Anfrage der CDU-Fraktion und der LBA-Fraktion vom 6.11.2023 hier: Zuwendungen an Vereine und Personen
- 14. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 15. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 07.09.2023
- 16. Herausforderungen des ÖPNV im Kreis Herford
- 17. Liegenschaftsangelegenheiten
- 17.1. Liegenschaftsangelegenheiten; Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Erwerb des Sportplatzes am Mittelbach in Gohfeld
- 18. Auftragsvergaben
- 19. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
- 20. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 21. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 5. Dezember 2023

Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

290

**Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Gemeinde
Hiddenhausen vom 14.12.2023**

Bekanntmachung Sitzung des Rates der Gemeinde Hiddenhausen am Donnerstag, 14.12.2023, 18.00 Uhr im Sitzungsraum 103 des Rathauses

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1. Satzung über die Festsetzung der Realsteuern der Gemeinde Hiddenhausen**
- 2. Erlass einer 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000**
- 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Hiddenhausen**
- 4. Hundesteuersatzung**
- 5. Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen**
- 6. Erlass einer Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofssatzung)**
- 7. Erlass einer Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) einschließlich Gebührentarif**
- 8. Straßenreinigungsgebühren 2024 -Sommerreinigung und Winterdienst-**
- 9. Abwassergebühren 2024**
- 10. Wirtschaftsplan 2024 der Kommunalbetriebe Hiddenhausen**
- 11. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hiddenhausen 2022**
- 12. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Kommunalbetriebe Hiddenhausen**
- 13. Errichtung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft als Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Netz GmbH und der Stadtwerke Holzminden GmbH**

- 14. Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von Westfalen Weser Netz und Gelsenwasser im Bereich Wasser**
- 15. Interkommunale Zusammenarbeit
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Gemeinde Hiddenhausen zwischen der Gemeinde Hiddenhausen und dem Kreis Herford**
- 16. Anmeldeverfahren an den Grundschulen zum Schuljahr 2024/25**
- 17. Erklärung zum Schutz aller Jüdinnen und Juden sowie des jüdischen Lebens in Deutschland**
- 18. Antrag der SPD auf Umbesetzung im Umweltausschuss**
- 19. Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT;
Benennung eines Vertreters und Stellvertreters für die
Verbandsversammlung**
- 20. Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen**
- 21. Anfragen der Ratsmitglieder an die Verwaltung**
- 22. Mitteilungen**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Grundstücksangelegenheit**
- 2. Auftragsvergaben**
- 3. Auftragsvergaben**
- 4. Personalangelegenheit**
- 5. Personalangelegenheit**
- 6. Mitteilungen**
- 7. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse**

Hiddenhausen, den 05.12.2023

gez. Hüffmann
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Der nächste Erscheinungstermin ist der 20.12.2023.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-1340 bzw. 05221/13-1380 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.